

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Vorbemerkung: Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („nachfolgend: „Lieferbedingungen“) der Fabmatics GmbH (nachfolgend: „FAB“) gelten für alle Verträge von FAB mit Auftraggebern im unternehmerischen Geschäftsverkehr, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftraggeber“) über kauf-, werk-, und werklieferungsvertragliche Lieferungen und Leistungen von FAB (nachfolgend, soweit nicht anders bezeichnet, insgesamt: „Lieferungen“). Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen oder vereinbart werden.

2. Entgegenstehenden oder von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird von FAB widersprochen. Solche Bedingungen sind nur verbindlich, wenn FAB ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn FAB in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichender oder diese ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertrag, Unterlagen, Software

1. Eine Bestellung des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann FAB innerhalb von zwei (2) Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Geht die Auftragsbestätigung verspätet beim Auftraggeber ein, wird dieser FAB unverzüglich hierüber informieren.

2. Die Angebote von FAB sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Inhalt und Umfang des Vertrages ergeben sich mit Annahme durch den Auftraggeber aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von FAB.

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, z. B. technischen Zeichnungen über die Konstruktion oder Herstellung der Lieferung, Dokumentationen und anderen Unterlagen von FAB, z. B. betreffend das Auftraggeberprojekt und Voruntersuchungen (nachfolgend: „Unterlagen“) behält sich FAB – vorbehaltlich des vereinbarten Lieferumfangs – ihre Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Urheberrechte (nachfolgend: „Schutzrechte“) uneingeschränkt vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von FAB vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung gilt bei wirksamem Abschluss eines Vertrages für solche Vervielfältigungen als erteilt, die zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber erforderlich sind. Kommt ein Vertrag nicht zustande oder wird er beendet oder rückabgewickelt, sind FAB die Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung zurückzugeben.

5. An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Gegenständen. Soweit Software speziell für den Auftraggeber erstellt wird, hat der Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Gegenständen. FAB bleibt jedoch ebenfalls zur unentgeltlichen (Mitbe-)Nutzung und zur Verwendung der zugrundeliegenden Ideen und Konzeptionen berechtigt. Die Nutzung der Software (Standardsoftware, Firmware und Softwaremodule) auf anderen als den vereinbarten Gegenständen bedarf der schriftlichen Zustimmung von FAB, es sei denn, dass der Auftraggeber die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gegenstands auf einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt. Der Auftraggeber hat die Lizenzbedingungen für die jeweilige Software zu beachten. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Überlassung der Software ausschließlich in maschinenausführbarer Form (object code).

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von FAB verstehen sich – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – „ab Werk“ gemäß Incoterms 2010 EXW zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten sowie zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche von FAB im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Auftraggeber zu erstatten.

2. Nebenkosten wie Reise- und Übernachtungskosten, Auslösungen, Ladezeiten und Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Zuschläge für Überstunden-, Feiertags- und Sonntagsarbeit sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht in den vereinbarten Preisen enthalten und werden gesondert fakturiert. Gleiches gilt für Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, die FAB nicht zu vertreten hat, und für nicht in dem vereinbarten Lieferinhalt und -umfang enthaltene Lieferungen, die FAB ausführt.

3. Zahlungsansprüche von FAB werden netto (ohne Abzug) sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern nicht anders vereinbart. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei FAB an.

4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist FAB berechtigt, sämtliche Zahlungsforderungen aus dem mit diesem geschlossenen Vertrag fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Dies gilt auch bei einer Gefährdung der Forderungen von FAB durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Ferner ist FAB in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 4 Lieferungen, Liefertermine

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ gemäß Incoterms 2010 EXW, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. FAB behält sich die rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung vor. Die Liefermöglichkeit wird ebenfalls vorbehalten.

3. Die vereinbarten Liefertermine setzen den rechtzeitigen Zugang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Erfüllt der Auftraggeber seine vorstehenden Pflichten nicht rechtzeitig, so verlängert sich der jeweilige vereinbarte Liefertermin angemessen. FAB behält sich weitere gesetzliche Rechte und Einreden vor.

4. Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand versandt oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt wird. Hinsichtlich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme seitens FAB sind die vereinbarten Termine mit der entsprechenden Fertigstellung eingehalten.

5. FAB ist, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, zu Teillieferungen sowie zu sonstigen Teilleistungen für in sich abgeschlossene Teile (nachfolgend: „Teillieferungen“) berechtigt, und kann diese separat in Rechnung stellen. Für jede Teilrechnung laufen die vereinbarten Zahlungsfristen gesondert.

6. Wird FAB durch höhere Gewalt, insbesondere wegen Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, Rohmaterial- oder Energieengpässen oder wesentlicher Betriebsstörungen, die nicht nur vorübergehender Natur und von FAB nicht zu vertreten sind, an der Lieferung gehindert, so verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Liefertermine entsprechend. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen – insbesondere des Preises – mit FAB zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Im Falle der Verzögerung von Lieferungen richtet sich die Haftung von FAB unter den nachfolgenden Bedingungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt FAB in Verzug, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung für jede vollendete Verspätungswoche auf 0,5 % des Netto-Auftragswertes, maximal insgesamt 5 % des Netto-Auftragswertes begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von FAB oder bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch FAB. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von FAB zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von FAB innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung einer Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

8. Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers verschoben, erfolgt eine etwaige Lagerung durch FAB ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber kann, soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich weitergehender Rechte von FAB, für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes für den Liefergegenstand, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Auftragswertes, berechnet werden. Wird der Versand des Liefergegenstandes wegen Verschuldens des Auftraggebers verzögert und befindet sich der Auftraggeber im Schuldnerverzug, ist FAB berechtigt, für jeden angefangenen Monat der Lagerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes für den Liefergegenstand, als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. FAB bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass FAB ein Schaden nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist.

§ 5 Verpackung, Versand, Gefährübergang

1. Die Art der Verpackung wird grundsätzlich von FAB bestimmt. FAB wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Auftraggebers zu

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zulasten des Auftraggebers.

2. Bei Beschädigungen oder Verlust des Liefergegenstandes auf dem Transportweg hat der Auftraggeber beim Beförderer unverzüglich einen Bericht über den Schadenshergang anzufordern.
3. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung und Teillieferungen, wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind,
 - b) bei werkvertraglichen Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme jeweils am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme.
4. Wenn der Versand, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme oder die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr ebenfalls auf den Auftraggeber über.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme, Annahme, Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FAB die tatsächlichen Bedingungen, unter denen der Liefergegenstand eingesetzt werden soll, ausreichend zu beschreiben. Insbesondere hat der Auftraggeber die für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig oder nach Aufforderung durch FAB zur Verfügung zu stellen und FAB darüber zu informieren, mit welcher Genauigkeit der zu liefernde Liefergegenstand arbeiten und unter welchen Umweltbedingungen er eingesetzt werden soll. Ist durch eine Verletzung dieser Pflichten der Liefergegenstand für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck nicht geeignet, ohne dass dies FAB zu vertreten hat, bestehen keine Rücktritts-, Minderungs- und Schadensersatzrechte des Auftraggebers.
2. Für den innerbetrieblichen Transport beim Auftraggeber, insbesondere für die Bereitstellung und Verfügbarkeit von geeigneten Transportmitteln und Hebezeugen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist im notwendigen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat auf seine Kosten insbesondere zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Hebezeuge und andere Vorrichtungen, und Schmiermittel,
 - b) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, jeweils gemäß den Installationshinweisen von FAB,
 - c) sämtliche Bau- und Montagevorleistungen einschließlich Errichtung und Markierung geeigneter Zufahrtswege sowie Ebnung und Räumung von Zufahrtswegen und Arbeitsplätzen,
 - d) die für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Beistellungen und Gegenstände,
 - e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißfreie Räume und für das Montagespersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen nach angemessener sanitärer Anlagen,
 - f) zusätzliche, nicht vom vereinbarten Lieferumfang umfasste Ausrüstung.
3. Der Auftraggeber darf die Annahme oder Abnahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, ist FAB berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, etwa für erhöhten zeitlichen, personellen und materiellen Aufwand, ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten.
5. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber. Er hat die zur Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sind besondere Leistungsmerkmale vereinbart und verlangt FAB eine Abnahme, hat der Auftraggeber eine solche spätestens binnen zwei Wochen vorzunehmen. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von FAB nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Abnahme nach der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme und nach Ablauf einer angemessenen Frist als erfolgt, sofern FAB auf diese Folge besonders hingewiesen hat. Die Wirkung einer Abnahme tritt jedenfalls ein, wenn der Liefergegenstand in Betrieb genommen wird. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechend auch für Teillieferungen sowie vorläufige Abnahmetests Anwendung.

§ 7 Sachmängel und Gewährleistung

1. Die Sachmängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht für Werkverträge.
2. Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden für Geräte und Systeme, die von FAB geliefert und installiert wurden.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Mängeln, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes entstanden sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so

bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelrechte gegenüber FAB. Insbesondere verfallen Mängelansprüche, wenn

- a) Geräte und/oder Systeme durch unsachgemäße Bedienung, Wartung, Reparaturen oder Änderungen, einschließlich mechanischer, elektrischer, Software, Firmware und/oder Anwendungen, beschädigt werden,
- b) vorbeugende und erforderliche Wartungsarbeiten durch den Kunden nicht gemäß den von FAB festgelegten Verfahren und Intervallen durchgeführt werden,
- c) Ersatz- und Verschleißteile von Dritten eingesetzt werden, die nicht ausdrücklich von FAB genehmigt wurden,
- durch den Auftraggeber oder Dritte Änderung an Hardware oder Software vorgenommen oder Anwendungen installiert werden, die nicht ausdrücklich von FAB genehmigt wurden.
4. Soweit ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorliegt, ist FAB zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren (Gewährleistung). Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von FAB in Form einer Nachbesserung oder durch Neulieferung bzw. -herstellung. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet sonstiger Rechte – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- Wenn die Gewährleistung für das Hauptgerät/System abläuft, erlischt auch die Gewährleistung für alle Unterkomponenten.
6. Abhängig davon, welches Ereignis eher eintritt beginnt der Start der Gewährleistungsfrist mit:
 - a) Bestehen des Endabnahmetests (FAT/SAT) - oder -
 - b) Produktiver Nutzung des Gerätes/Systems durch den Kunden - oder -
 - c) 3 Monate nach Bekanntgabe der FAT-Bereitschaft durch FAB - oder –
 - d) Spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft.
7. Während der Gewährleistungsfrist wird dem Auftraggeber zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag, 8.00 - 17.00 Uhr MEZ/EST/CST oder JST (Zeitzone des nächstgelegenen Kundenservices), ausgenommen landesweite Feiertage) Fernunterstützung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt.
8. Alle für eine Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung benötigten Teile werden durch FAB kostenlos an den ursprünglichen Leistungsort geliefert. Falls ein Vor-Ort-Service durch FAB erforderlich ist, werden dem Auftraggeber die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt.
9. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung ist nach dem Willen des Auftraggebers und von FAB für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig.
10. Soweit der Auftraggeber sich von FAB über die Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten des Liefergegenstandes oder über technische Fragen beraten lässt, erfolgen solche Beratungen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unverbindlich; Mängelrechte bestehen gegen FAB gemäß diesen Lieferbedingungen insoweit nur, als die Beratung einen Mangel des Liefergegenstandes selbst begründet hat.
11. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen FAB gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen oder Garantien abgegeben hat.
12. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 9. Weitergehende oder andere als die in §§ 7,9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen FAB wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist FAB verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von FAB erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet FAB gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:
 - a) FAB wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Schlägt dies fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Schadensersatzhaftung von FAB richtet sich nach § 9.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der FAB bestehen nur, soweit der Auftraggeber FAB über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und FAB alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von FAB nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

verursacht werden, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von FAB gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 für Schutzrechtsverletzungen entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt § 7 ebenfalls entsprechend.
4. Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen FAB wegen einer Schutzrechtsverletzung oder eines sonstigen Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Schadensersatzansprüche

1. FAB haftet gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung – nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in folgenden Fällen:
 - i) bei Vorsatz von FAB;
 - ii) bei grober Fahrlässigkeit von FAB;
 - iii) soweit eine Garantie von FAB dem entgegensteht;
 - iv) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch FAB;
 - v) bei einer Haftung von FAB nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - f) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch FAB. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung insoweit jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Die Regelungen des § 4.7 gelten für Verzögerungsschäden vorrangig und bleiben unberührt.
3. Soweit die Haftung nach diesem § 9 begrenzt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von FAB.
4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln in der gesetzlichen Verjährungsfrist,
 - a) im Falle von §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), § 634 a Nr. 1 (Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache, Planungs- oder Überwachungsleistungen), bei Leistungen an einem Bauwerk im Sinne von §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB,
 - b) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie im Falle von Schadensersatzansprüchen, zusätzlich
 - c) bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
1. Die Verjährungsfrist beginnt für Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels, insbesondere für Rückgewähransprüche infolge Minderung oder Rücktritts, bei Lieferungen, auch Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, mit der Ablieferung des Liefergegenstandes, bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme.
2. Die Verjährungsfristen nach den vorstehenden §§ 10.1 und 10.2 gelten für sämtliche Ansprüche gegen FAB wegen eines Mangels, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, insbesondere auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für Rückgewähransprüche im Falle einer Minderung oder eines Rücktritts.
3. Nachbesserung oder Nachlieferung, bzw. Neuherstellung werden von FAB grundsätzlich auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn FAB dies gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachlieferung oder Nachbesserung, bzw. Neuherstellung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Ablaufhemmung im Übrigen bleiben unberührt.
4. Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegen FAB wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von FAB, bis der Auftraggeber alle Forderungen, die FAB aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen, erfüllt hat (nachfolgend: „Vorbehaltsware“); bei einem Kontokorrentverhältnis gilt dies bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderung.
2. Der Auftraggeber wird ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuveräußern. Der Auftraggeber tritt FAB schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte, auch bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, ab. FAB nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber bis auf Widerruf ermächtigt. FAB ist nur zum Widerruf berechtigt, soweit der Auftraggeber Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat. Ab

Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist der Auftraggeber nicht mehr zur Weiterveräußerung, Verwendung und Einzugsermächtigung berechtigt. Dies gilt bis zur Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für FAB als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 11.1. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht im Eigentum von FAB stehenden Sachen erwirbt diese Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum von FAB durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des objektiven Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für FAB. Miteigentumsrechte von FAB gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 11.1.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber ermächtigt FAB bereits jetzt, alle Ansprüche gegen den Versicherer im eigenen Namen geltend zu machen.
5. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber auf das Eigentum der FAB hinzuweisen und FAB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die FAB in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, hat der Auftraggeber diese Kosten FAB zu erstatten.
6. FAB verpflichtet sich, nach ihrer Wahl die ihr gegebenen Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.
7. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in den vorausgegangenen Absätzen genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von FAB bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Auftraggeber FAB hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann FAB alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von FAB gegen den Auftraggeber dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, FAB auf seine Kosten andere gleichwertige Sicherheiten zu verschaffen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftraggeber und FAB verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „Informationen“) des jeweils anderen vertraulich zu behandeln und nur vertragsgemäß verwenden. Dies gilt nicht für solche Informationen, die a) allgemein bekannt sind oder werden oder b) dem jeweiligen Empfänger bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder gesetzlichen Vorschriften beruhte. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, sofern sich nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz von FAB, für sonstige Leistungen der Ort, an dem diese Leistungen auszuführen sind. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist die in der Rechnung von FAB angegebene Zahlstelle. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung entspricht dem ursprünglichen Erfüllungsort der Lieferung.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis zwischen FAB und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von FAB. FAB ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

§ 14 Schriftform, Salvatorische Klausel

- Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.
- 1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und FAB werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.